

Rundmachung

betreffend die

Höchstpreise für versteuerten raffinierten Spiritus, Inländerrum und Schanbrandwein im geschlossenen Verzehrungssteuergelände der k. k. Reichshaupt- u. Residenzstadt Wien.

§ 1.

Auf Grund des § 4, Abs. 3 der Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 11. April 1917, Nr. 163 R.-G.-Bl., werden hiermit für das geschlossene Verzehrungssteuergelände der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien mit Wirksamkeit vom 22. April 1917 bis auf weiteres die folgenden unter Berücksichtigung der kommunalen Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten sich ergebenden Höchstpreise für den Verkauf von versteuertem raffinierten Spiritus, Inländerrum und Schanbrandwein festgesetzt und verlautbart:

1. Für versteuerten raffinierten Spiritus:
 - a) beim Verkaufe in Mengen über 25 Liter 7 K. Dieser Preis versteht sich für 1 Liter absoluten Alkohol;
 - b) beim Verkaufe in Mengen von mehr als 1 bis einschließlich 25 Liter 7 K 80 h;
 - c) beim Verkaufe in Mengen von 1 Liter und von weniger als 1 Liter 9 K 80 h. Die sub b und c festgesetzten Preise verstehen sich für 1 Raumliter von 94 Volumprozent Alkoholgehalt.
 2. Für Inländerrum (aus Spiritus durch Beimengung von Rumeffenz oder echtem Rum hergestellten Rum) von mindestens 40 Volumprozent Alkoholgehalt:
 - a) beim Verkaufe in Gefäßen von über 25 Liter, 6 K 40 h für 1 Raumliter;
 - b) beim Verkaufe in Gefäßen von $\frac{1}{2}$ Liter bis einschließlich 25 Liter, ferner beim Verkaufe in handelsüblich verschlossenen Gefäßen von weniger als $\frac{1}{2}$ Liter, jedoch in einer Gesamtmenge von mindestens 5 Liter, 8 K für 1 Raumliter;
 - c) beim Verkaufe in Mengen von weniger als $\frac{1}{2}$ Liter, 9 K 60 h für 1 Raumliter.
 3. Für Schanbrandwein (unverfälscht oder in ortsüblicher Weise schwach verfälscht, aus Spiritus auf kaltem oder warmem Wege mit oder ohne Beimengung aromatischer Essenzen hergestellten Brandwein) von mindestens 25 Volumprozent Alkoholgehalt:
 - a) beim Verkaufe in Mengen von über 25 Liter 3 K 34 h für 1 Raumliter;
 - b) beim Verkaufe in Mengen von $\frac{1}{2}$ Liter bis einschließlich 25 Liter, ferner beim Verkaufe in handelsüblich verschlossenen Gefäßen von weniger als $\frac{1}{2}$ Liter, jedoch in einer Gesamtmenge von mindestens 5 Liter, 4 K 34 h für 1 Raumliter;
 - c) beim Verkaufe in Mengen von weniger als $\frac{1}{2}$ Liter, 5 K 52 h für 1 Raumliter.
- Im Falle der Abgabe in kleineren Mengen haben Bruchteile von Hellern, die sich bei der Preisberechnung auf Grund der vorstehenden Höchstpreise ergeben, für einen ganzen Heller zu gelten.

§ 2.

Die obigen Höchstpreise verstehen sich gegen bar, ohne Skonto, ab Verkaufsstelle, einschließlich der kommunalen Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten. Füllgefäße sowie die Verpackung dürfen nur zum Selbstkostenpreise in Rechnung gestellt werden.

§ 3.

In allen Lokalen, in denen Spiritus, Inländerrum oder Schanbrandwein feilgehalten werden, sind die hierfür jeweils festgesetzten Höchstpreise mittels Anschlagers ersichtlich zu machen. Dieser Anschlag ist vor seiner Anbringung beim magistratischen Bezirksamte, in dessen Amtsprängel die Betriebsstätte gelegen ist, als gesehen bestätigen zu lassen.

§ 4.

Wer für die obigen Bedarfsgegenstände einen höheren Preis, als die in dieser Rundmachung festgesetzten Höchstpreise fordert, sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt, wird gemäß § 19 der kais. Verordnung vom 24. März 1917, Nr. 131 R.-G.-Bl., von der politischen Behörde I. Instanz mit Arrest von einer Woche bis zu 6 Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 10.000 Kronen verhängt werden. Uebertretungen der sonstigen Bestimmungen dieser Rundmachung und jede Mitwirkung bei der Vereitelung der in dieser Rundmachung festgesetzten Verpflichtungen werden, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafbestimmung unterliegt, gemäß § 7 der Verordnung vom 11. April 1917 Nr. 162 R.-G.-Bl., von der politischen Behörde I. Instanz mit Geldstrafen bis 5000 Kronen oder nach deren Ermessen mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Vom Wiener Magistrat als politischer Behörde I. Instanz.

Wien, am 17. April 1917.